

**4. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes  
„Obere Spree“ (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung – AbwBGS)**

**Präambel**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), i.V.m. § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 01.04.2014, sowie der §§ 2, 4, 9, und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. Seite 562,563) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ am 24.11.2015 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (AbwBGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 9. April 2013, beschlossen:

**Artikel 1**

**(Änderungen)**

**1. im § 28 Entsorgungsgebühren**

Der 2. Satz wird gestrichen.

**2. im § 29 Höhe der Abwassergebühren**

wird der 1. Absatz wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 23 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,85 Euro je Kubikmeter Abwasser.

wird der 3. Absatz wie folgt neu gefasst:

(3) Bei der Teilleistung der Entsorgung von dezentralen Anlagen (abflusslose Sammelgruben, Fäkalgruben, Kleinkläranlagen u.ä.) beträgt die Abwassergebühr:

- a. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entsorgt wird, in denen das gesamte häusliche Abwasser gesammelt wird, 10,80 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser
- b. für Rückstände, die aus sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, 31,59 Euro je m<sup>3</sup>.

### 3. im § 30 Grundgebühr

wird der 1. Absatz wie folgt neu gefasst:

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach §§ 23 und 29 (1) wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.

## Artikel 2

### (In-Kraft-Treten)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, 24.11.2015

Abwasserzweckverband „Obere Spree“

  
Sven Gabriel  
Verbandsvorsitzender

